

Nachstehend wird die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der seit 09.01.2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 01/2010 am 08.01.2010.

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesen vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. März 2006 (SächsGVBl. S. 71) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Sebnitz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

1. In der Zone 1:

Montag bis Freitag, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,25 EUR. Die Tagesgebühr auf den Parkplätzen Neustädter Straße und Schillerplatz beträgt 4,00 EUR.

2. In der Zone 2:

Täglich, von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,25 EUR. Die Tagesgebühr auf den Parkplätzen Blumenstraße und Forellenschenke beträgt 3,00 EUR.

3. In der Zone 3:

Vom 01. November bis 31. März, täglich von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,25 EUR. Der Tages-/Abendtarif beträgt von 09:00 bis 18:00 Uhr 2,00 EUR und von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr 1,00 EUR.

4. In der Zone 4:

a) oberer und unterer Parkplatz Ortsmitte:

Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,25 EUR. Die Tagesgebühr beträgt 4,00 EUR.

b) Parkplatz Buchenpark

Täglich, von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, je angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 0,50 EUR. Die Tagesgebühr beträgt 4,00 EUR.

§ 3

Festlegung der Zonen

1. Die Zone 1 wird durch folgende Straßen, Wege und Plätze begrenzt:

Kirchstraße – Lange Straße – Rosenstraße – Marktplatz – Neustädter Straße – Neustädter Weg – Schillerplatz – Schandauer Straße – Marktplatz. Die Parkplätze Neustädter Straße/Burggäßchen und Schillerplatz sind Bestandteil der Zone 1.
2. Die Zone 2 umfasst die Parkplätze Blumenstraße und Forellenschenke.
3. Die Zone 3 umfasst die zwei an der Tannertstraße, Einmündung, Räumicht gelegenen Parkplätze.
4. Die Zone 4 wird durch den Parkplatz Buchenpark sowie den oberen und unteren Parkplatz in der Ortsmitte des Ortsteils Hinterhermsdorf gebildet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 29.11.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2008, außer Kraft.

Sebnitz, den 17.12.2009

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister